



Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM

Justizministerium Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

Stadt Schwetzingen
Herrn Oberbürgermeister
Dr. René Pörtl
Hebelstraße 1
68723 Schwetzingen

Datum 3. April 2014

Name Herr Römhild

Durchwahl 0711 279- 2184

Aktenzeichen 3850/0182 H

(Bitte bei Antwort angeben)

STADTVERWALTUNG SCHWETZINGEN	
gesehen:	Durchwahl
Bearb.: 01 10 14 20 30 40 50 80	Aktenzeichen
Eingang	09. APR. 2014
Kopie an:	
Vermerk	

Nachrichtlich:

Anschriften laut Verteiler

Neuordnung des Grundbuchwesens

hier: Aufhebung des kommunalen Grundbuchamts Schwetzingen

2 Anlagen

Eingliederungsleitfaden

Informationsblatt zur Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle
gem. § 35a LFGG

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zuletzt haben wir Ihnen den voraussichtlichen Zeitraum für die Aufhebung des Grundbuchamts Schwetzingen mitgeteilt. Nachdem sich die Planungen für die Umsetzung der Grundbuchamtsreform zwischenzeitlich weiter konkretisiert haben, können wir Ihnen nunmehr verbindlich zusagen, dass die Aufhebung des Grundbuchamts zum 8. Dezember 2014 erfolgen wird.

Um eine reibungslose Überleitung der Grundbuchsachbearbeitung in die Zuständigkeit des künftig grundbuchführenden Amtsgerichts Mannheim zu gewährleisten, haben wir einen standardisierten Eingliederungsprozess erarbeitet. In der Anlage finden Sie unseren Leitfaden für die Eingliederung, in welchem der Ablauf des Eingliederungsprozesses und die von Ihnen zu



erledigenden Aufgaben im Einzelnen beschrieben sind. Aufgrund der Vielzahl von einzugliedernden Grundbuchämtern ist es uns ein großes Anliegen, dass die im Leitfaden aufgeführten Arbeiten vollständig und innerhalb des angegebenen Zeitraums durchgeführt werden.

Wie im Leitfaden dargestellt, wird von uns für jede Kommune ein Eingliederungsmanager bestellt werden, der den Eingliederungsprozess federführend betreut und Ihrer Kommune als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Er wird in den nächsten Wochen mit Ihrem Grundbuchamt Kontakt aufnehmen.

§ 35a LF GG eröffnet Ihrer Kommune die Möglichkeit, eine Grundbucheinsichtsstelle einzurichten. Auf diese Weise können Ihre Bürger auch nach Aufhebung des kommunalen Grundbuchamts Einsicht in das elektronische Grundbuch des örtlich zuständigen Grundbuchamts nehmen und hieraus beglaubigte Abschriften erhalten. Ab 2018 kann die Einsichtnahme landesweit und zusätzlich auch in die elektronischen Grundakten erfolgen. Hinsichtlich der Einzelheiten nehmen wir Bezug auf das anliegende Informationsblatt zu den technischen und organisatorischen Voraussetzungen (Anlage 2). Die Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle erfolgt durch eine Rechtsverordnung des Justizministeriums auf Antrag der Kommune. Bitte teilen Sie uns daher binnen zwei Monaten schriftlich mit, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt Ihre Kommune die Einrichtung einer solchen Grundbucheinsichtsstelle beantragt.

Die Aufhebung des kommunalen Grundbuchamts erfordert auch Anpassungen an der elektronischen Datenverarbeitung. Diese Arbeiten werden von der Gemeinsamen DV-Stelle Justiz koordiniert. Sie wird sich acht Wochen vor dem Eingliederungszeitpunkt mit Ihrem Grundbuchamt in Verbindung setzen. Sollten vor diesem Zeitpunkt Fragen zur EDV auftauchen, bitten wir Sie, sich mit dem Eingliederungsmanager in Verbindung zu setzen.

Schon heute möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, einen evtl. bestehenden Wartungs- und Betreuungsvertrag für Folia/EGB - sofern noch nicht geschehen - rechtzeitig zu kündigen. Hiervon unberührt bleiben die Hinweise aus unserem Schreiben vom 7. Dezember 2012.

Für Ihre tatkräftige Unterstützung und Mitwirkung bei der Eingliederung des Grundbuchamts Schwetzingen dürfen wir uns bereits im Voraus ganz herzlich bedanken. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag für das Gelingen der Grundbuchamtsreform.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Römhild (Tel.: 0711 - 279 21 84; E-Mail: Heiner.Roemhild@jum.bwl.de) und Herr Holzner (Tel. 0711 - 279 21 22; E-Mail: Jan.Holzner@jum.bwl.de) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Singer
Ministerialdirigent

Verteiler:

Oberlandesgericht Karlsruhe
Verwaltungsabteilung

Landgericht Mannheim

Notariat Schwetzingen

Grundbuchdatenzentrale
Yvonne.Jedele@iz.bwl.de

Gemeinsame DV-Stelle Justiz
Karlsruhe und Stuttgart

Amtsgericht Mannheim

Landesoberkasse
Baden-Württemberg

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38 - 40
69115 Heidelberg

Innenministerium
zu Service BW

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kommunale Informationsverarbeitung
Kurt.Hauser@kivbf.de

Städtetag
post@staedtetag-bw.de
cc: norbert.brugger@staedtetag-bw.de

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Poststelle@lgl.bwl.de

Landkreistag Baden-Württemberg

Anlage 2

Information zur Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle und zum automatisierten Abrufverfahren

A. Grundbucheinsichtsstellen (§ 35 a LFGG):

Rechtlich selbstständige Gemeinden haben für den Fall, dass sie selbst kein eigenes Grundbuchamt mehr haben, die Möglichkeit, eine Grundbucheinsichtsstelle einzurichten, um ihren Bürgern - bei Vorliegen der in § 12 der Grundbuchordnung genannten Voraussetzungen - Einsicht in das elektronische Grundbuch gewähren und Ausdrücke daraus erteilen zu können.

Die Errichtung einer Grundbucheinsichtsstelle erfolgt durch Rechtsverordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg mit Zustimmung der Gemeinde (§ 35 a I 1 LFGG).

Die nach Erlass der Rechtsverordnung erforderliche Freischaltung des Anschlusses erfolgt durch einfachen Organisationsakt nach formloser Antragstellung der Gemeinde bei der Grundbuchdatenzentrale.

Gemeinden, die eine Einsichtsstelle betreiben, müssen einen Ratschreiber bestellen. Nur der Ratschreiber und sein Stellvertreter dürfen die Einsicht gewähren.

Nach § 35 a I 3 LFGG sind sämtliche Kosten der Einrichtung, Unterbringung und des laufenden Betriebs von der Gemeinde zu tragen.

Bei Betrieb einer Grundbucheinsichtsstelle ergeben sich laufende Einnahmen aus der Erteilung von Ausdrücken aus dem Elektronischen Grundbuch. Von den gesetzlich vorgesehenen Gebühren für einfache und amtliche Ausdrücke stehen der Kommune 5,-- Euro pro Ausdruck zu.

B. Teilnahme an dem automatisierten Abrufverfahren:

Jede Gemeinde hat zudem die Möglichkeit, für eigene Verwaltungszwecke einen Zugang zu dem automatisierten Abrufverfahren zu beantragen. Dieser Zugang darf nicht zur Gewährung von Einsichten und Erstellung von Grundbuchauszügen für Bürger genutzt werden. Für die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren bedarf es nicht der Bestellung eines Ratschreibers.

Gebühren für die Einrichtung und den Abruf von Daten fallen nicht an. Insofern greift die allgemeine Gebührenbefreiung der Kommunen im Bereich des Grundbuch- und Notariatswesens.

Die Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle und die Zulassung als Teilnehmer am automatisierten Abrufverfahren zum Zwecke der Grundbucheinsicht in eigenen Verwaltungsangelegenheiten können nebeneinander beantragt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und beide Zugänge von der Gemeinde benötigt werden.

Bei Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren fallen keine Einnahmen an. Es dürfen aber auch keine Abrufe und Ausdrücke für Bürger getätigt werden.

C. Technische Voraussetzungen:

Technische Voraussetzungen für die Grundbucheinsichtsstelle und die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren sind:

- Windows XP oder ein neueres Betriebssystem,
- ein aktueller Webbrowser (Internet Explorer 6 SP2 oder neuer, oder Mozilla Firefox 1.5 oder neuer),
- eine PDF-Anzeigekomponente (Adobe Reader 5.0 oder neuer).

HINWEIS: Aufgrund eines Fehlers im Adobe Reader 10.0 in Kombination mit dem Internet Explorer 8 oder 9 ist eine Darstellung der Grundbuchansichten nicht möglich. Wir empfehlen daher ein Update des Ado-

be Readers auf die Version 10.1 oder die Nutzung eines alternativen Browsers. Sollte dies nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte bei Auftreten des Fehlers schnellstmöglich an unseren Support.

Die Hard- und die Software sind von der Grundbucheinstellungsstelle selbst vorzuhalten und zu betreiben.